

**40. Ist bei der Auto-Kaskoversicherung der Versicherer nur dann von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat?**

Versicherungsvertragsgesetz §§ 61, 130.

VII. Zivilsenat. Urt. v. 13. März 1931 i. S. B. (Rl.) w. B. Versicherungsbank AG. (Bekl.). VII 281/30.

I. Landgericht II Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Am 3. Juni 1928 geriet der Kläger auf einem im Umbau befindlichen Feldwege mit seinem Kraftwagen, der bei der Beklagten für Schäden am Fahrzeug versichert war, in zwei Rießhausen. Der Wagen blieb darin stecken. Bei den Versuchen, mit eigener Kraft freizukommen, geriet er in Brand. Der Kläger behauptet, daß nur wertlose Trümmer übrig geblieben seien, und verlangt von der Beklagten Zahlung von 7000 RM. nebst Zinsen; hilfsweise bittet er um Feststellung, daß die Beklagte ihm den entstandenen Schaden nach den Versicherungsbedingungen zu erstatten habe. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil der Kläger den Versicherungsfall durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt habe. Das Kammergericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen. Es sieht einfache Fahrlässigkeit des Klägers als erwiesen an und meint, daß die Beklagte nach § 130 Satz 1 BGB. schon deshalb von ihrer Haftung frei geworden sei. Die Revision des Klägers führte zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Gründe:

1. Nach § 1 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen der Beklagten umfaßt die Versicherung mit gewissen Ausnahmen alle Schäden, die an dem versicherten Kraftwagen durch Unfall, Beschädigung von seiten betriebsfremder Personen, Diebstahl, Raub

oder Unterschlagung entstehen. Es handelt sich also um eine sog. Auto-Kaskoversicherung. Über die Frage, welcher Grad von Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers bei der Verursachung des Schadens die Haftung der Beklagten ausschließen solle, ist weder in den allgemeinen noch in den besonderen Bedingungen etwas vereinbart. Es gelten daher insoweit die gesetzlichen Vorschriften (vgl. § 13 AB.). Welche Vorschrift maßgebend ist, darüber herrscht Streit. Der Kläger und das Landgericht halten den § 61 BGB. für anwendbar, wo es unter den Vorschriften für die gesamte Schadensversicherung heißt:

Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeiführt.

Die Beklagte und das Kammergericht dagegen berufen sich auf § 130 Satz 1 daf., wo unter den Vorschriften für die Transportversicherung gesagt ist:

Der Versicherer haftet nicht für einen Schaden, der von dem Versicherungsnehmer vorsätzlich oder fahrlässig verursacht wird.

2. Die sog. Auto-Kaskoversicherung als die Versicherung eines Transportmittels fällt unter den Gesamtbegriff der Transportversicherung. Das hat das Reichsgericht bereits in RGZ. Bd. 72 S. 418 ausgesprochen, als es dort die für Verträge über Transportversicherungen in Tarifstelle 70 Abs. 2 des preußischen Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 gegebene Befreiungsvorschrift auf die Policen über die Auto-Kaskoversicherung anwandte. Daran wurde in RGZ. Bd. 86 S. 215 festgehalten, nur wurde dort abgelehnt, den § 187 BGB., der lediglich die Transportversicherung von Gütern behandle, auf die Auto-Kaskoversicherung als die Versicherung eines Transportmittels anzuwenden. Wenn in RGZ. Bd. 88 S. 94 dargelegt wird, daß das Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 in seiner Tarifnummer 12 C I unter Kaskoversicherung nur die Schiffsversicherung verstehe, wie Kasko wörtlich auch nur „Schiffskörper“ bedeute, so ist man damit von der früheren Rechtsprechung nicht abgewichen.

3. Der 5. Titel im 2. Abschnitt des Versicherungsvertragsgesetzes trägt die Überschrift „Transportversicherung“. Der grundlegenden erste Paragraph dieses Titels (§ 129) beschäftigt sich in seinem ersten Absatz mit der „Versicherung von Gütern gegen die

Gefahren der Beförderung zu Lande und auf Binnengewässern“ und in seinem zweiten Absatz mit der „Versicherung eines Schiffes gegen die Gefahren der Binnenschifffahrt“. Der schon mitgeteilte § 130 Satz 1 BGB. lautet ganz allgemein, er bezieht sich also jedenfalls auf die „Versicherung von Gütern usw.“ und auf die „Versicherung eines Schiffes usw.“. Darüber hinaus, auf jede Transportversicherung und auch auf die Auto-Kasloverficherung, ist aber die Vorschrift nicht anwendbar. Bereits in RRG. Bd. 72 S. 424 ist ausgeführt, daß das Versicherungsvertragsgesetz die Regelung der Versicherung anderer Transportmittel als der Schiffe den Parteien überlasse. Ebenso heißt es in RRG. Bd. 86 S. 218:

Es ist endlich nicht richtig, daß das Gesetz über den Versicherungsvertrag im 5. Titel ganz allgemein die Transportversicherung aller Transportmittel geregelt hätte. Geregelt ist vielmehr, wie bereits im Urteil Bd. 72 S. 424 dargelegt wurde, die Transportversicherung von Gütern und außerdem die Transportversicherung von Schiffen auf Binnengewässern, während die Versicherung der Landtransportmittel der Regelung durch die Parteien überlassen worden ist. Vgl. auch die Begründung zum Titel Transportversicherung bei Gerhard S. 502. Die angezogene Stelle der Begründung lautet:

Die Vorschriften über die Transportversicherung umfassen sowohl die Versicherung von Gütern gegen die Gefahren der Beförderung zu Lande und auf Binnengewässern als die Versicherung von Schiffen gegen die Gefahren der Binnenschifffahrt. Dieser Rechtsprechung des Reichsgerichts, wonach § 130 Satz 1 BGB. auf die Auto-Kasloverficherung nicht anwendbar ist, haben sich die Oberlandesgerichte nur zum geringen Teil angeschlossen. Namentlich das Kammergericht hat sich in einer Anzahl von Entscheidungen (JurRdsch. f. Privatversicherung 1926 S. 198, 1927 S. 260, 1928 S. 28, 278) auf den gegenteiligen Standpunkt gestellt. In Anmerkungen zu diesen Entscheidungen und in einem eigenen Aufsatz (ebenda 1926 S. 63) führt Pfeiffer aus, daß das Versicherungsvertragsgesetz die Transportversicherung allgemein geregelt habe, daß also alle Vorschriften, die sich nicht auf die Versicherung von Gütern besonders bezögen, auf die Auto-Kasloverficherung anwendbar seien. Von seinem Standpunkt aus folgerichtig läßt er auch den § 130 Satz 2 BGB.:

Er (der Versicherer) hat jedoch den von dem Versicherungsnehmer durch eine fehlerhafte Führung des Schiffes verursachten Schaden zu ersetzen, es sei denn, daß dem Versicherungsnehmer eine bössliche Handlungsweise zur Last fällt für die Auto-Kaskoversicherung gelten. Dem ist Gottschalk (ebenda 1926 S. 142) entgegengetreten. Auch er sieht in § 130 Satz 1 BGB. einen allgemein für die Transportversicherung aufgestellten Satz; seinen inneren Grund findet er darin, daß derjenige, der sich mit einem Transportmittel im Verkehr fortbewege, ganz besondere Vorsicht aufwenden müsse, um die Gefährdung anderer Menschen oder auch die von Sachen zu vermeiden, und kann deshalb nicht zugeben, daß § 130 Satz 2 Fehler gerade bei der Führung des Transportmittels noch in weiterem Maße für unerheblich erkläre, als § 61 BGB. es ohnehin tue. Brud in seinem Kommentar zum Versicherungsvertragsgesetz (Rem. 11 vor §§ 129 bis 148) meint, daß die Auto-Kaskoversicherung Transportversicherung sei, daß sich aber „natürlich nicht alle gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung eignen“. Ähnlich lautet die Äußerung von Brud in seinem Privatversicherungs-Recht S. 68 Anm. 15. Alle diese Auslegungsversuche führen zu keinem klaren Bild von der Rechtslage. Unfruchtbaren Streitigkeiten zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer wäre Tür und Tor geöffnet. Alle Schwierigkeiten sind aber behoben, wenn man an den Sägen festhält, die das Reichsgericht in Bd. 72 S. 418 und in Bd. 86 S. 215 an Hand des Gesetzes und seiner Begründung in überzeugender Weise entwickelt hat. Danach gilt für die Auto-Kaskoversicherung nicht § 130 Satz 1, sondern § 61 BGB. Nur grobe Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers befreit den Versicherer von der Haftung. Diese Vorschrift kann aber durch Parteiabrede geändert werden, auch zum Nachteil des Versicherungsnehmers. Es kann also eine Vereinbarung mit dem Inhalt des § 130 Satz 1 in den Versicherungsvertrag aufgenommen werden. Wenn der Versicherer das will, so mag er es sagen. Der Versicherungsnehmer weiß dann, woran er ist, und kann sich entscheiden, ob er den Vertrag mit dieser Klausel abschließen will oder nicht.